

**1. Änderungssatzung vom 22.05.2013  
zur  
Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt  
(RuVwKostS) vom 17.02.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. April 2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1  
Änderung des Kostenverzeichnisses zur RuVwKostS**

Das Kostenverzeichnis zur RuVwKostS, welches gemäß § 7 RuVwKostS Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt  
Rudolstadt vom 17.02.2010**

lfd. Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in €
	<b>Teil A</b>		
	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>		
<b>1</b>	<b><u>Gebühren</u></b>		
<b>1.1</b>	<b>Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen</b>	je Amtshandlung	5,00 bis 5.000,00
<b>1.2</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00, mind. jedoch 6,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	pro Stück	3,00

1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00	
<b>1.3</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>			
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften	je Beglaubigung	5,00	
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.			
1.3.2.1	welche die Behörde selbst hergestellt hat	je Seite	2,60	
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,60. mind. jedoch 6,00	
1.3.2.3	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art		1,50	
1.3.2.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je angefangene halbe Stunde	5,00, jedoch nicht mehr als 100,00	
<b>1.4</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>			
	Gebühren nach dem Zeitaufwand werden erhoben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, entstanden sind. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt/ den Weg entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Hierunter fallen insbesondere die Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Art (Büro- und Außenarbeiten) im Bereich der Bauverwaltung. Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von:			
1.4.1	Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	8,68	
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	6,27	
1.4.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	4,51	
1.4.4	Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	Je 15 min	4,07	
<b>2</b>	<b>Auslagen</b>			
<b>2.1</b>	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>			
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	je angefangene Seite DIN A4	5,00	
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
2.1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Quittung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist		½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mind. 2,50	
2.1.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen sonstigen kommunalen Vordrucken usw. (soweit nichts anderes bestimmt)	je angef. Seite	Schwarz-weiß	farbig

2.1.4.1	bis Format DIN A4	bis 50 Seiten jede weitere Seite	0,40 0,15	0,45 0,20
2.1.4.2	größer als DIN A4 bis DIN A3		0,45	0,55
2.1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen ist die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	je angef. Seite	7,70 bis 15,30	
2.1.6	Anfertigen von Fotokopien (soweit nichts anderes bestimmt)	je angef. Seite	Schwarz-weiß	farbig
2.1.6.1	bis Format DIN A 4	bis 50 Seiten jede weitere Seite	0,40 0,15	0,45 0,20
2.1.6.2	bis Format DIN A 3	je angef. Seite	0,45	0,55
2.1.7	Digitale Ausgabe von Plänen und Schriftstücken			
2.1.7.1	Ausfertigung in elektronischer Form	je Datei	2,50	
2.1.7.2	Vorbereitung, Übertragung auf Datenträger	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
<b>2.2</b>	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>			
2.2.1	Auslagen für den Fahrer			
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe		
2.2.2	Personenkraftwagen	je km	0,60	
	<b>Teil B</b>			
	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>			
<b>3</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>			
3.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern, Abgaben und Gebühren	je Bescheinigung	6,00	
3.2	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke bei Verlust	je Marke	3,00	
3.3	Aufstellung über den Stand des Kassenkontos	pro Kassenkonto und Haushaltsjahr	4,50	
3.4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	pro Stück	5,00	
<b>4</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>			
4.1	Ausgabe von Bauleitplänen und sonstigen Plänen		Schwarz-weiß	farbig
4.1.1	bis zum Format DIN A 4	je angef. Seite	0,40	0,45
4.1.2	größer als DIN A 4 bis DIN A 3	je angef. Seite	0,45	0,55
4.1.3	größer als DIN A 3 bis DIN A 2	je angef. Seite	1,60	2,00
4.1.4	größer als DIN A 2 bis DIN A 1	je angef. Seite	3,20	3,90
4.1.5	größer als DIN A 1 bis DIN A 0	je angef. Seite	6,30	7,80
4.1.6	größer als A 0	je angef. Seite	10,50	12,90
4.1.7	Vorbereitung, Einstellung und Prüfung des Druckgerätes sowie Nachbereiten der Pläne	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.2	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b>			
	die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		

<b>4.3</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	je Antrag	7,70
<b>4.4</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>		
4.4.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen		
4.4.1.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		30,00
4.4.1.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
4.4.2	Löschungsbewilligungen		
4.4.2.1	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter		30,00
4.4.2.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	
4.4.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 4.4.1 und 4.4.2 fallen bis 100.000 € über 100.000 €		40,00 € 55,00 €
4.4.4	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 4 S. 2 BauGB		
4.4.4.1	- für das erste Grundstück - für jedes weitere Grundstück	je Zeugnis	35,00 8,00
4.4.4.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	

## Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 22.05.2013  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister